

radioaktiver Abfälle äußern und die Ergebnisse des Endlagersymposiums bewerten sollen. Das teilte das BMU am 11. Dezember 2008 mit. Ein Ergebnis des Symposiums war, daß der nach sechs Jahren Pause damit wieder aufgenommene Dialog fortgeführt werden sollte. Das Bundesumweltministerium hatte dabei angekündigt, ein Forum zu den auf dem Symposium diskutierten Sicherheitsanforderungen an die Endlagerung wärmeentwickelnder radioaktiver Abfälle einzurichten. Es erhofft sich hierdurch einen Überblick über die Aspekte, die aus Sicht einer interessierten Öffentlichkeit im Entwurf der Sicherheitsanforderungen nicht oder nicht ausreichend berücksichtigt wurden. Das Internetforum steht auch für Rückmeldungen zum Symposium sowie für Anregungen zur Weiterführung des Dialogs offen, heißt es. Das Bundesumweltministerium hofft auf eine rege Teilnahme und will die Diskussionsbeiträge „intensiv auswerten“. Bisher gibt es weltweit kein Endlager, das hochradioaktive Abfälle aufnehmen kann. ●

Atomwirtschaft

Gorleben kostete 1,51 Mrd. Euro

Für das atomare Endlagerprojekt Gorleben in Niedersachsen sind von 1977 bis Ende 2007 Kosten in Höhe von 1,51 Milliarden Euro entstanden. Das teilte die Bundesregierung am 8. August 2008 in ihrer Antwort (Bundestagsdrucksache 16/10077) auf eine Kleine Anfrage der Linksfraktion zu den volkswirtschaftlichen Kosten der Atomenergie mit. Im Haushaltsjahr 2008 seien zudem 27,6 Millionen Euro für das Projekt Gorleben veranschlagt worden. Die künftigen Kosten hingen vor allem von einer

politischen Grundsatzentscheidung zum weiteren Vorgehen bei der Endlagerung hochaktiver, wärmeentwickelnder Abfälle aus Kernkraftwerken ab. Nach dem Atomgesetz würden die Kosten von den Abfallverursachern in voller Höhe refinanziert. Der Anteil, der von den Einrichtungen der öffentlichen Hand für das Projekt in Gorleben gezahlt werden müsse, beträgt der Bundesregierung zufolge 11,52 Prozent. Ende 2007 sei der tatsächliche Anteil etwas höher gewesen, was mit den Zahlungs- und Abrechnungsmodalitäten zusammenhänge.

Die Kosten, die für das Endlager Morsleben in Sachsen-Anhalt bis Ende vergangenen Jahres entstanden sind, gibt die Bundesregierung mit 646 Millionen Euro an. Für dieses Jahr (2008) seien 61,7 Millionen Euro dafür vorgesehen. Die Gesamtprojektkosten würden auf etwa 2,2 Milliarden Euro geschätzt.

Die Kosten der öffentlichen Hand für Rückbau und Endlagerung für die Versuchswiederaufbereitungsanlage Karlsruhe beziffert die Bundesregierung zum Jahresende 2007 mit 571,22 Millionen Euro. Der Mittelansatz für 2008 liege bei 59,43 Millionen Euro. Nach derzeitigem Stand würden die künftigen Kosten mit 920 Millionen Euro veranschlagt.

Für das Forschungsbergwerk Asse II in Niedersachsen hätten sich die Kosten der öffentlichen Hand bis Ende 2007 auf 257 Millionen Euro belaufen, wie aus der Antwort weiter hervorgeht. Der Mittelansatz für dieses Jahr liege bei 57 Millionen, die künftigen Kosten würden auf 536 Millionen Euro geschätzt.

2,18 Milliarden Euro haben nach Regierungsangaben die öffentlichen Kosten für den Bau und die Abwicklung des Schnellen Brütters in Kalkar in Nordrhein-Westfalen betragen.

Die Ausgaben für das bis 1995 vollständig rückgebaute Kernkraftwerk in Niederaichbach in Bayern sowie für die Entsorgung beziffert die Bundesregierung auf 134,5 Millionen Euro.

Auf rund 1,78 Milliarden Euro hätten sich die Kosten der öffentlichen Hand für das Kernkraftwerk Hamm-Uentrop in Nordrhein-Westfalen bis Ende 2007 belaufen. Der Mittelansatz für dieses Jahr liege bei rund 5,78 Millionen Euro, für 2009 bei 6 Millionen Euro. Die zukünftigen Kosten seien hier noch nicht bekannt.

Nach Darstellung der Regierung haben die Energiewerke Nord GmbH in Mecklenburg-Vorpommern keine Rückstellungen für ihre atomrechtlichen Verpflichtungen bilden können. Daher sei dem Unternehmen, das verantwortlich ist für den Rückbau der ostdeutschen Kernkraftwerke Greifswalde und Rheinsberg, von der Treuhandanstalt eine Finanzierungszusage gegeben worden. Bis Ende 2007 hätten die Energiewerke Nord im Rahmen dieser Zusage rund 2,5 Milliarden Euro erhalten, um ihre atomrechtlichen Verpflichtungen zu erfüllen. Im Jahr 2008 seien dafür Zuwendungen von 111 Millionen Euro bewilligt worden. Für die Zeit ab 2009 würden nach derzeitiger Einschätzung noch Zuwendungen aus dem Bundeshaushalt von rund 600 Millionen Euro benötigt, heißt es in der Antwort weiter.

<http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/16/100/1610077.pdf> ●

Atompolitik

Atomgegner klagen gegen Biblis

210 Sicherheitsmängel

Drei Mitglieder der Bürgerinitiative „Biblis abschalten!“

und der atomkritischen Ärzteorganisation IPPNW haben Mitte Dezember 2008 beim Hessischen Verwaltungsgerichtshof in Kassel Klage gegen den Weiterbetrieb des Kernkraftwerkblocks Biblis B eingereicht. Weil das hessische Umweltministerium in einem Vermerk vom 19. September 2005 selbst einräumte, daß Block B nicht mehr dem heutigen Stand von Wissenschaft und Technik entspricht, rechnen sich die Kläger gute Erfolgchancen aus. Für einen Sieg in Kassel vor dem höchsten hessischen Verwaltungsgericht spreche auch, daß der Kraftwerksbetreiber RWE zugebe, die Anlage im südhessischen Biblis altere sicherheitstechnisch. „Unsere Ausgangsposition vor Gericht ist insofern nicht schlecht“, erklärte die Vertreterin der Kläger, die Dortmunder Anwältin Wiltrud Rülle-Hengesbach.

Der Atomenergie-Experte der IPPNW, Henrik Paulitz, hat als sogenannter Sachbeistand in dem Rechtsstreit 210 schwerwiegende Sicherheitsmängel von Biblis B dokumentiert. „Wir stützen uns hierbei insbesondere auf Bewertungen der Gesellschaft für Reaktorsicherheit und des TÜV Süd. Das sind die Hausgutachter der Atomaufsicht des Bundes und des Landes Hessen“, erklärt Paulitz. „Wir tragen also nur die sicherheitstechnischen Mängel vor Gericht vor, die die Experten der Behörden selbst sehen.“ Paulitz ist sich sicher, daß es in Biblis B zu einer Atomkatastrophe kommen kann.

Allein zwei Jahre hat es gedauert, bis die Biblis-Gegner Zugang zu den speziellen Behördenakten bekommen haben. Paulitz warf den Behörden willkürliche Behinderungen vor. Die atomkritischen Ärzte hätten nicht in die Lage versetzt werden sollen, ihre Klage noch besser zu begründen, wie einer behördeninternen eMail zu entnehmen gewesen sei.

Man könne auch aufzeigen, daß der Biblis-Betreiber RWE nicht zuverlässig sei. Nach dem Atomgesetz dürfen aber noch nicht einmal Tatsachen vorliegen, wonach Zweifel („Bedenken“) an der Zuverlässigkeit des Betreibers bestehen. Tatsache sei aber, daß RWE wiederholt aus Gefahrenhinweisen nicht die erforderlichen Konsequenzen gezogen habe. Die IPPNW hält RWE auch vor, die Anlage zu selten und sogar mit ungeeigneten Methoden zu untersuchen, bei sicherheitsrelevanten Arbeiten beständig schwerwiegende Fehler zu machen und erforderliche Nachrüstungen jahrelang zu verschleppen oder überhaupt nicht durchzuführen. Verwiesen wird ferner darauf, daß die Atomaufsicht selbst, Gutachter und alle Landtagsfraktionen immer wieder schwere Vorwürfe gegen RWE erheben.

Ein Sprecher des hessischen Umweltministeriums bestätigte, es sei unmöglich, bei alten Industrieanlagen den jeweils neuesten Technikstand zu erreichen. Doch würden die Kraftwerke ständig nachgerüstet und alle zehn Jahre komplett überprüft, wie im Gesetz vorgeschrieben. Der Sprecher sagte, er gehe deshalb davon aus, daß die Klage erfolglos bleibe.

Das sieht die Anwältin Rülle-Hengesbach anders: „Es dürfte einzigartig in einer atomrechtlichen Auseinandersetzung sein, daß der zentrale Vorwurf der Kläger von der beklagten Atomaufsichtsbehörde ausdrücklich zugegeben wird“, erklärte sie in Kassel. Da die Tatbestandsseite unstrittig sei, werde man sich vor dem Verwaltungsgerichtshof in Kassel nur noch über die sogenannte Rechtsfolgenseite auseinandersetzen müssen, das heißt über die Frage, ob das Atomkraftwerk zwingend stillzulegen sei oder ob die Behörde, wie sie glaubt, im Rahmen einer Ermessensentscheidung die Sicherheitstechnik völlig ver-

altete Anlage dennoch weiterlaufen lassen darf. Eine Ermessensentscheidung zugunsten des Weiterbetriebs ist nach Aussage der Rechtsanwältin aber nicht rechtmäßig, weil nach dem Kalkar-Urteil des Bundesverfassungsgerichts durch den Wegfall einer Risikovorsorge nach dem Stand von Wissenschaft und Technik „überragend wichtige Grundrechte der Kläger und der Allgemeinheit“ verletzt würden und „das Ermessen der Behörde insofern auf Null reduziert ist. Ein Bestandschutz für gefährliche Altmeiler ist mit dem geltenden Atomgesetz nicht vereinbar und wurde auch vom Bundesverwaltungsgericht im Whyll-Urteil verneint“, so Rülle-Hengesbach. Die hessische Atomaufsicht ist nach Auffassung der Kläger auch deswegen zur Stilllegung von Biblis B gezwungen, weil wegen der vielen Sicherheitsmängel bei der Störfallbeherrschung eine Gefahr im Sinne des Atomgesetzes vorliege.

Der Kernkraftwerksblock Biblis A lieferte am 25. August 1974 erstmals Strom ins öffentliche Netz und sollte dem zwischen Bundesregierung und Atomwirtschaft vereinbarten Konsens zum Atomausstieg Ende 2009 stillgelegt werden. Die nukleare Inbetriebnahme von Block B erfolgte am 25. März 1976 (erreichen der Kritikalität). Auf Biblis B will dessen Betreiber RWE eine Reststrommenge bis zu 21,45 TWh vom Werk Kärlich übertragen. Dadurch und durch Wartungsarbeiten würde sich die Laufzeit von Biblis B bis 2013 und darüber hinaus verlängern. Eigentlich sollte dieser Block bereits 2010 abgeschaltet werden. „RWE spekuliert offenbar darauf, nach der Bundestagswahl mit neuen politischen Mehrheiten einen Ausstieg aus dem Ausstieg vollziehen zu können“, argwöhnt Paulitz. ●

Atomwirtschaft

Ungedeckte Haftung für nukleare Schäden

Innerhalb der Europäischen Union sind die Summen, mit denen ein Anlageninhaber für Schäden haftet, die von Atomkraftwerken verursacht wurden, nur in Deutschland und Österreich unbegrenzt. Dies geht aus einer Antwort der Bundesregierung (Bundestagsdrucksache 16/9979 vom 15.07.2008) auf eine Kleine Anfrage von Bündnis 90/Die Grünen zum Störfall im slowenischen Atomkraftwerk Krsko sowie im Atomkraftwerk Philippsburg (Baden-Württemberg) hervor. In Spanien belaufe sich die Haftungssumme auf rund 700 Millionen Euro, in Belgien, Lettland, Rumänien und Schweden auf etwa 330 Millionen Euro und in den Niederlanden auf 313 Millionen Euro. In Tschechien betrage die Haftungssumme rund 250 Millionen Euro, in Finnland rund 194 Millionen Euro, in Großbritannien, Polen und Slowenien etwa 165 Millionen Euro und in Ungarn etwa 100 Millionen Euro. Die Haftungssumme für Frankreich gibt die Regierung mit etwa 84 Millionen Euro, für die Slowakei mit etwa 82,5 Millionen Euro, für Dänemark mit rund 66 Millionen Euro und für Bulgarien mit 16,5 Millionen Euro an. Die Haftungssumme Italiens beläuft sich den Angaben zufolge auf 5,5 Millionen Euro, die Litauens auf 3,3 Millionen Euro. In den übrigen EU-Staaten gibt es keine gesetzlichen Regelungen, zum Teil, weil es dort keine Atomkraftwerke gibt.

Die Bundesregierung hält die Höhe dieser Summen für „wenig befriedigend“. Sie habe sich deshalb stets dafür eingesetzt, die summenmäßige

Begrenzung aufzuheben oder zumindest die Höchstbeträge aufzustocken. Um in Deutschland Geschädigten unabhängig von den im Ausland festgesetzten Haftungssummen eine angemessene Entschädigung zu sichern, habe der Gesetzgeber in Paragraph 38 des Atomgesetzes einen Anspruch auf staatlichen Ausgleich bis zu 2,5 Milliarden Euro geschaffen.

Für einen in Deutschland erlittenen nuklearen Schaden, der von einer Kernanlage in einem anderen EU-Staat ausgeht, haftet nach Regierungsangaben der Inhaber der Kernanlage, wenn der jeweilige Staat die internationalen Vereinbarungen entweder des Pariser Übereinkommens oder des Wiener Übereinkommens unterzeichnet hat. Gehöre der Staat, in dem sich die schädigende Kernanlage befindet, keinem dieser Übereinkommen an, bestimme sich die Haftung nach dem „allgemeinen außervertraglichen Deliktsrecht“, das nach den Regeln des internationalen Privatrechts bestimmt werde, heißt es in der Antwort.

Kritische Stimmen machen darauf aufmerksam, daß auch in Deutschland keine ausreichende Haftpflichtversicherung für Atomkraftwerke besteht. Die atomkritische Ärzteorganisation IPPNW weist darauf hin, daß schon der Prognos-Studie von 1992 im Auftrage des Bundeswirtschaftsministeriums zufolge bei einem Atomunfall Schäden bis zu 5.500 Milliarden Euro zu erwarten seien. Die Deckungsvorsorge für ein Atomkraftwerk liege aber nur bei 2,5 Milliarden. Haftpflichtversichert sei ein Atomkraftwerk sogar nur mit 0,5 Milliarden Euro. In diesem Zusammenhang sei nur logisch, aber nicht hinnehmbar, daß alle privaten Haftpflichtversicherungen in Deutschland Schäden durch Nuklearunfälle ausdrücklich ausschließen. Niemand verstehe,